

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2004)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städteitag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

24105 Kiel, 04.11.2004

Sozialausschuss
Der Vorsitzende

Unser Zeichen: **50.21.04 zi-ro/sk**
(bei Antwort bitte angeben)

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5155

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des II. Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Abhebung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 15/3549)

Sehr geehrter Herr Beran,

wir nehmen Bezug auf die Erörterungen in der Anhörung in der gemeinsamen Sitzung des Sozialausschusses, des Innen- und Rechtsausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses vom heutigen Tag.

In der Diskussion über das Landesausführungsgesetz haben die kommunalen Landesverbände vorgeschlagen, eine gesetzliche Regelung über die Weiterleitung der Entlastung des Landes an die Kommunen im Landesausführungsgesetz zu verankern. Angesichts der Tatsache, dass die in den Ausschüssen einstimmig verabschiedete Regelung über die Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden auf den vom Land an die Kreise gewährten Ausgleichsbetrag Bezug nimmt, erscheint es sachgerecht und zweckmäßig, eine Regelung über die Weitergabe der Entlastung auch im Ausführungsgesetz gesetzlich zu verankern. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

1. Art. 1 § 4 Satz 1 wird Abs. 1.
2. In § 4 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Darüber hinaus ist das Land verpflichtet, seine aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehenden Entlastungen an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten (Ausgleichsbetrag). Die Höhe des Ausgleichsbetrages unterliegt der Revision.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Darüber hinaus ist in der Ausschussberatung die Frage thematisiert worden, ob und inwieweit eine gesetzliche Regelung für die Datenübermittlung zur Schaffung einer Datengrundlage im Revisionsverfahren mit dem Bund im Landesausführungsgesetz erforderlich ist.

Hierzu überreichen wir zur Erläuterung das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 11.10.2004 an die Ministerpräsidenten der Länder. In diesem Schreiben wird die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung betont (**Anlage**).

Die kommunalen Landesverbände haben vor dem Hintergrund der Diskussion in den Ausschüssen noch einmal die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung geprüft. Wir teilen die Auffassung des Wirtschaftsministeriums, dass eine untergesetzliche Regelung i. S. d. vorstehenden Schreibens der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die zwischen Land und kommunalen Landesverbänden noch zu vereinbaren ist, ausreicht.

Im Verlaufe der praktischen Erkenntnisse im Umgang mit der Erstattungsregelung wird zu beurteilen sein, ob die Aufnahme in das Landesausführungsgesetz noch erforderlich wird.

Im Übrigen ist das Verfahren zur Weiterleitung der Anteile des Bundes an die Länder in § 46 Abs. 10 SGB II abschließend geregelt und in den § 4 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes eingeflossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Harald Rentsch', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Harald Rentsch
Geschäftsführer

Anlage

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung komm. Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

An die
Ministerpräsidenten der Länder

11. Oktober 2004 /

Telefon (0 30) 3 77 11-0
Durchwahl 3 77 11-
Telefax (0 30) 3 77 11-

Bearbeitet von
DLT/Ursula Friedrich

Aktenzeichen
IV-423-00/4.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine nähere Befassung mit der Umsetzung des SGB II (Harzt IV) zeigt, dass eine Erhebung der kommunalen Leistungs- und Ausgabendaten durch die Länder nicht vorgesehen ist. Eine solche Erhebung soll allein der Bundesagentur für Arbeit obliegen.

Damit würde zum einen für das Revisionsverfahren über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nur von der Bundesagentur für Arbeit ausgewertete Daten über kommunale Ausgaben und Leistungen zur Verfügung stehen. Für das Revisionsverfahren über die Bundesbeteiligung von 29,1 % an den kommunalen Ausgaben der Kosten der Unterkunft und Heizung erscheint es jedoch unverzichtbar, dass auch die Länder auf originäre kommunale Daten zurückgreifen können. Nach Informationen von der Bundesagentur für Arbeit gebe es für die Rückübermittlung kommunaler Daten nicht nur technische Schwierigkeiten, sondern es fehle darüber hinaus auch an einem hierfür notwendigen Programm.

Des weiteren bewirkt eine fehlende Länderstatistik in diesem Bereich, dass für sozialpolitische Beurteilungen und Entscheidungen auf kommunaler und auf Länderebene nur die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewerteten Daten zur Verfügung stehen und Auswertungen auf der Basis originärer Kommunaldaten nicht möglich wären.

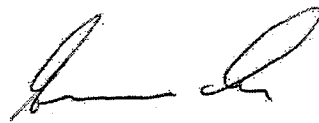
Die kommunalen Spitzenverbände halten dies für eine unzuträgliche Situation und bitten, im Rahmen einer Bundesrats-Gesetzesinitiative eine Erhebung und Auswertung kommunaler Leistungs- und Ausgabendaten nach dem SGB II auch für die Länder vorzusehen.

Für die Verteilung der Bundesmittel nach § 46 Abs. 10 SGB II sollte bereits jetzt in die Ausführungsgesetze der Länder zum SGB II ein Meldeverfahren über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und der Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft mit Heizung vorgesehen werden.

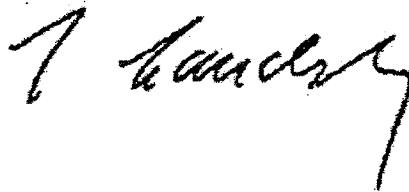
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes